

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
"LEIMGRUBE", GEMARKUNG RIEDHEIM

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 05.05.1998 den Bebauungsplan "Leimgrube", Gemarkung Riedheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 05.05.1998 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan vom 05.05.1998
- 2) Begründung vom 05.05.1998
- 3) Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 05.05.1998

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Hilzingen, den 05.05.1998


Moser, Bürgermeister